

Satzung Musikverein Fahrenzhausen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Musikverein Fahrenzhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Musikverein Fahrenzhausen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fahrenzhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der musikalischen Erziehung und Bildung in der Gemeinde Fahrenzhausen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft der dafür erforderlichen musikalischen Ausbildung verwirklicht und schließt auch das Abhalten von Ballettkursen ein.

Ein weiterer Zweck ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere durch das Unterhalten von Spielgruppen und Chören sowie das Heranführen der Allgemeinheit an die Musik durch die Veranstaltung von Konzerten und Theaterfahrten etc.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zudem wird der Überschuss aus Veranstaltungen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Der Verein kann von der Möglichkeit der Bezahlung ehrenamtlich tätiger Mitglieder, gemäß §3 Nr.26a EstG, Gebrauch machen. Eine eventuelle Bezahlung muss durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss muss der Vorstand eine entsprechende Vereinbarung mit dem betreffenden ehrenamtlich tätigen Mitglied treffen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) den passiven Mitgliedern
 - b) den aktiven Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen.
3. Aktive Mitglieder sind die aktiv in einer Musikgruppe des Musikvereins musizierenden Mitglieder.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder, welche sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Musikvereins erworben haben, auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Interessen der Jugendlichen unter 18 Jahren im Verein werden von Ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Bei Bedarf kann auch ein Elternsprecher gewählt werden.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein gemäß Absatz 1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, sowie die Anerkennung der Vereinssatzung.
7. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Verweigerung der

Aufnahme erhält der Antragsteller eine begründete schriftliche Mitteilung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bezahlte Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht rückerstattet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Vor Ausschluss eines

Jugendlichen müssen der gesetzliche Vertreter und ggf. der Elternsprecher gehört werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben von den passiven und aktiven Mitgliedern.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins i.S. v. § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied wählen
3. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Ausschussmitgliedern
4. Zusätzlich können Beisitzer, bestehend aus:
 - a) einem Vertreter der Gemeinde Fahrenzhausen
 - b) einem Vertreter der Grundschule Fahrenzhausen
 - c) einem Elternsprecherbestellt werden.
Beisitzer haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

§7 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.
 3. Die Ausschussmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Aufgaben, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, auszuführen
 4. Die für den Instrumentalunterricht geltende Gebührenordnung wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

5. Der Verein wird i.S.d. §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
6. Es entscheiden über Ausgaben:
 - a) bis 500 €: der Vorstand
 - b) bis zu 3000 €: der Vereinsausschuss
 - c) über 3000 €: die Mitgliederversammlung

§8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Ausschussmitglieder

1. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für den Wahlausschuss. Desgleichen sind auch Mitglieder wählbar, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Sie müssen jedoch vorher schriftlich ihrer Neu- oder Wiederwahl zustimmen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
8. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlausschuss erstellt und unterzeichnet.

§9 Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes des Kassiers, sowie des Kassenprüfungsberichtes des Kassenprüfers;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder;
- e) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;

- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Bestellung von zwei Kassenprüfern;

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung „Aus der Gmoa“, über die Internetseite des Vereins, per E-Mail oder schriftlich erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - a) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fahrenzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere wiederum zur Förderung der Musik zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Instrumente

1. Instrumente im Vereins- oder Gemeindeeigentum sind stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu erhalten. Schäden durch Unachtsamkeit und Mutwilligkeit müssen durch die Verursacher ersetzt werden.

Obige Satzung errichtet am 21.03.96 und in den Mitgliederversammlungen vom 10.10.97, 12.11.1999, 26.03.2009, 08.04.2011, 21.03.2017 und 06.03.2018 geändert.

Fahrenzhausen , den 06.03.2018

Dr. Marinus Luegmair 1. Vorsitzender

Justyna Feustel 2. Vorsitzende